

Positionspapier

der Deutschen Kreditwirtschaft

AGB-Anpassungen in Bankverträgen massengeschäftstauglich und kundengerecht gestalten

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:

Thorsten Höche, Managing Director

Wulf Hartmann, Director

Telefon: +49 30 1663-3100/-3140

E-Mail: thorsten.hoeche@bdb.de

wulf.hartmann@bdb.de

Berlin, Oktober 2025

(aktualisierte Fassung, Vorfassung vom Dezember 2022)

Federführer:

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Burgstraße 28 | 10178 Berlin

Telefon: +49 30 1663-0

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Zusammenfassung

Situation vor dem 27. April 2021

- AGB-Anpassungen per Zustimmungsfiktion (Information + Widerspruchsmöglichkeit) waren in der Kreditwirtschaft jahrzehntelang üblich und allgemein als rechtlich zulässig anerkannt. Dieses Modell war auch Vorbild für andere Branchen.
- Mit solchen Fiktionsklauseln konnten auf Dauer angelegte Bankverträge (z. B. Giroverträge) praxistauglich gepflegt und an aktuelle Verhältnisse angepasst werden.
- Kunden erhielten stets eine Widerspruchsmöglichkeit von mindestens zwei Monaten.
- Ein solches Anpassungsverfahren machte befristete Kettenverträge bzw. repetierende Kündigungen entbehrlich.

Situation seit dem BGH-Urteil vom 27. April 2021

- Das BGH-Urteil zur Unwirksamkeit des AGB-Änderungsmechanismus lässt weitgehend nur noch den Weg der ausdrücklichen Zustimmung zu. Kreditinstitute sind jedoch bei Dauerverträgen wiederkehrend veranlasst, ihre AGB den sich ändernden Marktfaktoren auch bezogen auf innovative und preisliche Aspekte anzupassen. Wenn sie dabei auf eine ausdrückliche Kundenzustimmung angewiesen sind und diese mangels Reaktion der Kunden ausbleibt, kann die Geschäftsbeziehung letztlich nicht auf einer belastbaren Grundlage fortgesetzt werden.
- Auch aus Kundensicht ist die Situation schwierig:
Ohne AGB-Zustimmungsfiktion **muss** der Kunde handeln;
mit AGB-Zustimmungsfiktion **kann** der Kunde handeln!
- Andere Wirtschaftszweige arbeiten weiterhin mit AGB-Zustimmungsfiktionen.

Situation erfordert Handeln des Gesetzgebers

- Die Deutsche Kreditwirtschaft fordert – seit dem Jahr 2021 – eine Verbesserung der Gesetzeslage zugunsten einer rechtssicheren und massengeschäftstauglichen AGB-Anpassung für auf Dauer angelegte Bankverträge (z. B. Giroverträge).
- Die Lösung sollte für Verbraucher und Unternehmer gleichermaßen gelten.
- Bereits eine „kleine Lösung“ (Ergänzung von § 675g BGB) würde der aktuellen Misere bei bankrechtlichen Dauerschuldverhältnissen Abhilfe leisten und auch dem Verbraucherschutz Rechnung tragen. Aber auch eine im BMJV bereits im Jahr 2023 diskutierte branchenübergreifende Lösung (Ergänzung im AGB-Recht, §§ 305 ff. BGB) wäre hilfreich.

I. Warum besteht weiterhin gesetzgeberischer Handlungsbedarf für die Anpassung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in laufenden Verträgen?

Laufende Verträge zwischen Kreditinstituten und ihren Kundinnen und Kunden müssen nicht zuletzt aufgrund der fortlaufenden Finanzmarktgesetzgebung immer wieder angepasst werden. Im Durchschnitt kommt dies jährlich ein- oder zweimal vor. Bis zum Jahr 2021 konnten Änderungen in den AGB anhand einer Zustimmungsfiktionsregelung für beide Parteien rechtssicher und ohne übermäßigen Aufwand umgesetzt werden.

BGH-Rechtsprechung von 2021 erschwert auch aus Kundensicht die Anpassung von AGB übermäßig

Im April 2021 hat der Bundesgerichtshof (BGH) die jahrzehntelang etablierte und von der Rechtsprechung bis dato anerkannte AGB-Änderungsregelung der Kreditwirtschaft für unwirksam erklärt (BGH-Urteil vom 27. April 2021, XI ZR 26/20). Die Folge ist ein über die vom BGH unmittelbar adressierten Einzelfälle hinausgehender enormer bürokratischer Aufwand bei der Anpassung von Dauerschuldverhältnissen. Zudem ist seither unklar, in welchem Umfang in der Praxis vielfach übliche und erforderliche Zustimmungsfiktionslösungen noch genutzt werden können. Dies zeigt sich gerade exemplarisch an der zum Oktober 2025 durch eine Änderung der EU-SEPA-Verordnung (VO Nr. 2024/886) ausgelösten Anpassung der Bedingungswerke zum Überweisungsverkehr.

Die Rechtsunsicherheit wird verstärkt, wenn die erforderliche Zustimmungserklärung von Kundinnen und Kunden erbeten wird, diese aber auch trotz mehrfacher Ansprache ausbleibt. Die fehlende Reaktion geht häufig nicht auf sachliche Gründe zurück, sondern auf Desinteresse oder zeitliche Überlastung der Kundinnen und Kunden. Dies führt allerdings zu einem immensen, d. h. millionenfachen und sich bei jeder Änderung wiederholenden Mehraufwand und zu nicht zeitgemäßen bürokratischen Abläufen. Diese haben für keinen Beteiligten irgendeinen Nutzen.

Zudem können Kreditinstitute in letzter Konsequenz gezwungen sein, Vertragsbeziehungen zu beenden, wenn Kundinnen und Kunden beharrlich nicht auf ein Änderungsangebot reagieren - eine für beide Vertragsparteien ungewollte Folge.

Gesetzgeber kann Rechtssicherheit wiederherstellen

Nur der Gesetzgeber kann diese missliche Lage durch eine gesetzliche Regelung klären, indem er praktikable Rahmenbedingungen für massengeschäftstaugliche und kundengerechte AGB-Anpassungen in Bankverträgen per Zustimmungsfiktion setzt. Der gesetzgeberische Handlungsbedarf liegt seit dem BGH-Urteil vom 27. April 2021 unverändert vor und wird immer dringender.

Aktualisiertes Positionspapier der DK zu AGB-Anpassungen, Oktober 2025

Die Deutsche Kreditwirtschaft hatte in der vergangenen Legislaturperiode auf Anregung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) mit rechtswissenschaftlicher Unterstützung einen Vorschlag für eine praxistaugliche und interessengerechte gesetzliche Regelung erarbeitet. Hieran schloss sich ein Appell aus der Rechtswissenschaft von 30 Professorinnen und Professoren zugunsten einer Gesetzesregelung zum AGB-Änderungsmechanismus an (veröffentlicht in ZIP 2023, S. 684).

Den Handlungsbedarf zeigten auch die Gesetzesinitiative der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag (BT-Drs. 20/7347), ein Lösungsvorschlag des BMJV sowie zwei Bundesratsbeschlüsse aus den Jahren 2023 und 2024 zugunsten eines praxisgerechten AGB-Änderungsmechanismus (BR-Drs. 362/23, Seite 5 und BR-Drs. 129/24, Seite 28). Zudem befürwortete auch der Finanzausschuss des letzten Bundestags im Zuge des Zukunftsfinanzierungsgesetzes ein Handeln des Gesetzgebers (Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zur BT-Drs. 20/9363 vom 15.11.2023, S. 106).

Wegen des Koalitionsbruchs im Herbst 2024 konnten diese Initiativen jedoch nicht zum Abschluss gebracht werden. Der Gesetzgeber bleibt daher auch in dieser Legislaturperiode gefordert. Mit Blick auf eine Bürokratieentlastung für Verbraucher und Kreditwirtschaft wird dringend eine gesetzliche Regelung benötigt, mit der unwesentliche Vertragsanpassungen mit der Zustimmungsfiktion vorgenommen werden dürfen. Die erstmalige Einführung von Preisen und die Änderung des Vertragscharakters hingegen würden (wie bisher) nur mit ausdrücklicher Kundenzustimmung vorgenommen werden dürfen. Diese ebenso verbraucherfreundliche wie praxistaugliche Gesetzeslösung würde auch die Anforderungen des BGH erfüllen.

II. Wie stellt sich die Situation im Einzelnen dar und welche Lösung gibt es?

1. Situation vor dem 27. April 2021 - AGB-Anpassungen per Zustimmungsfiktion durchgehend möglich, üblich und akzeptiert

Bankverträge in Form von Dauerschuldverhältnissen – wie z. B. das Girokontoverträge – sind unbefristet und laufen dementsprechend im Regelfall über viele Jahre (häufig Jahrzehnte). Ändern sich rechtliche und/oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen, ist eine Anpassung der einschlägigen AGB- und Entgeltklauseln in vielen Fällen unausweichlich. Anders als bei Zinsanpassungen im Einlagen- und Kreditgeschäft sind Gleit- oder Indexklauseln bei einem innovativen oder preislichen Anpassungsbedarf z. B. eines Girokontos ungeeignet.

Seit über 70 Jahren gab es in den AGB-Banken und AGB-Sparkassen für die Anpassung von AGB- und Entgeltklauseln einen vom Gesetzgeber akzeptierten, später sogar ausdrücklich normierten und stets mit den Kunden ausdrücklich vereinbarten Vertragsanpassungsmechanismus. Dieser hat im Jahr 2007 mit der EU-Zahlungsdiensterichtlinie¹ auch europarechtliche Unterstützung und sodann mit § 675g BGB (Änderung des Zahlungsdiensterahmenvertrags) Eingang ins Gesetz gefunden. Damit konnte ein Kreditinstitut seinen Kunden

¹ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt

Änderungen von AGB und Entgelten mit dem Hinweis anbieten, dass die Anpassung als vereinbart gilt, wenn der Kunde dem Änderungsangebot nicht binnen zwei Monaten widerspricht (sog. Zustimmungsfiktion). Vorteil für die Kunden war, dass diese nur dann aktiv werden mussten, wenn sie mit der Änderung nicht einverstanden waren. Sie konnten sofort widersprechen oder den betroffenen Vertrag zu einem späteren Zeitpunkt kündigen.

2. Situation seit dem BGH-Urteil vom 27. April 2021 - AGB-Anpassungen per Zustimmungsfiktion sehr eingeschränkt möglich, im Ergebnis nicht verbraucherfreundlich

Obwohl der bisherige AGB-Anpassungsmechanismus exakt dem gesetzlichen Leitbild des § 675g Abs. 2 BGB entsprach, erklärte der Bundesgerichtshof (BGH) diesen mit Urteil vom 27. April 2021 (XI ZR 26/20) für unwirksam, da er missbräuchlich eingesetzt werden könne, etwa um bestehende Verträge umfassend zu verändern. Die Unwirksamkeit des AGB-Änderungsmechanismus hatte allerdings über den konkreten Fall hinaus weitreichende Ausstrahlungswirkungen: Denn damit wurden auch solche per Zustimmungsfiktion erfolgten AGB-Anpassungen der letzten Jahre in Mitleidenschaft gezogen, die keinen Missbrauchsfall darstellten.

Die damit verbundene enorme Rechtsunsicherheit hatte zunächst zur Folge, dass Kreditinstitute im zweiten Halbjahr 2021 in über 100 Millionen laufenden Bankvertragsbeziehungen ausdrückliche Zustimmungen ihrer Kunden einholen mussten, um die durch das BGH-Urteil entstandenen Vertragslücken zu schließen. Diese Verfahren sind nicht nur in diesem Fall aufwändig und teuer gewesen, sondern binden wiederkehrend immens viele Ressourcen der Kreditinstitute und ihrer Kunden bei jeder Anpassung der AGB. Ohne die Möglichkeit der Zustimmungsfiktion ist die häufig unumgängliche dynamische Anpassung von AGB deutlich erschwert. Die Einholung einer ausdrücklichen Zustimmung ist viel zu bürokratisch, und zwar für beide Vertragsparteien.

Wirksamer Verbraucherschutz ist auch aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft ein wichtiges Ziel. Allerdings ist die aktuelle Situation gerade kein Beispiel für einen sachgerechten Verbraucherschutz:

- Denn in der Zeit vor dem BGH-Urteil hatte der Kunde die Handlungshoheit ohne Nachteile: Bei einer AGB-Änderung konnte er dieser widersprechen oder sogar – und das jederzeit – den Vertrag insgesamt kündigen.
- Seit dem BGH-Urteil liegt die Reaktionslast beim Kunden: Wenn dieser auf ein Änderungsangebot des Kreditinstituts – aus welchem Grund auch immer – nicht reagiert und das Institut deshalb kündigen muss, ist er gezwungen zu handeln. Dadurch gewinnen Verbraucher aber letztlich nichts, da sie sich im Kündigungsfall ein anderes Kreditinstitut suchen müssen; sie müssen dann bei Vertragsabschluss auch die dort geltenden AGB und Preis- und Leistungsverzeichnisse akzeptieren.

Weitere nachteilige Auswirkungen des BGH-Urteils für die Vertragsparteien:

- Kunden mussten zur Wiederherstellung von Rechtssicherheit nach dem BGH-Urteil den ihnen bereits bekannten AGB zu Texten und Entgelten noch einmal ausdrücklich zustimmen, was viele Kunden als lästig und überflüssig empfunden haben.
- Kreditinstitute mussten für die Umsetzung des BGH-Urteils tausende von Tonnen Papier bedrucken und teure, komplizierte Prozesse aufsetzen ohne tatsächlichen Mehrwert für die Bank-Kunde-Beziehung.
- Kunden müssen auch weiterhin entgegen ihrer jahrelangen Gewohnheit grundsätzlich jeder Änderung der Vertragsbeziehung ausdrücklich zustimmen. Viele Kunden empfinden dies als lästig und überflüssig, was viele Beschwerden zeigen.
- Kunden müssen häufig mehrmals kontaktiert werden, bis sie reagieren. Bei Nichtreaktion droht eine Kündigung. Ein Nebeneinander veralteter und aktueller Vertragsbedingungen funktioniert im Massengeschäft nicht.
- Kreditinstitute müssen weiterhin erhebliche wirtschaftliche und personelle Kapazitäten für die Einholung der Kundenzustimmung und deren Dokumentation bereitstellen. Während vor der BGH-Entscheidung nur die äußerst geringe Zahl von Widersprüchen zu dokumentieren war (Beispiel = 500 Datensätze bei einem Institut mit 100.000 Kunden), hat sich das Verhältnis des Aufwands vervielfacht, denn jeder einzelne ausdrückliche Zustimmungsprozess ist vom Kreditinstitut zu dokumentieren (Beispiel = 100.000 Datensätze bei einem Institut mit 100.000 Kunden).

Die beschriebenen Konsequenzen zeigen, dass ein Modell der ausdrücklichen Zustimmung zu Vertragsänderungen nicht massengeschäftstauglich und – ähnlich wie die im Internet ständig erforderliche Zustimmung zur „Cookie“-Verwendung – für die Kunden eher eine überflüssige Zumutung als eine Verbesserung ist.

3. Situation erfordert Handeln des Gesetzgebers

Erforderlichkeit einer gesetzlichen Lösung

Die Erfahrungen der Kreditwirtschaft – aber auch anderer Branchen – zeigen: Das Modell der AGB-Zustimmungsfiktion hat aus Kundensicht deutliche Vorteile. Auch der BGH hat die Möglichkeit einer AGB-Zustimmungsfiktion nicht vollständig ausgeschlossen, ohne jedoch konkrete Vorgaben zu formulieren. Daher ist nunmehr der Gesetzgeber gefordert.

Die europarechtlichen Regeln sowohl der EU-Zahlungsdiensterichtlinie² als auch der EU-Klauselrichtlinie³ stehen dem nicht entgegen. Denn der deutsche Gesetzgeber kann unter Beachtung des EU-Rechts selbst beschreiben, in welchen Fällen der Weg der Zustimmungsfiktion statthaft ist und in welchen Fällen die ausdrückliche Vereinbarung notwendig ist. Der Gesetzgeber ist hierbei auch in der Verantwortung, eine praxisgerechte Lösung für Vertragsanpassungen in Bankdauerschuldverhältnissen zu finden, um den Aufwand für Kunden und Unternehmen nicht unnötig zu vergrößern sowie den Rechts- und Finanzstandort Deutschland zu stärken.

² Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt

³ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

Ziele einer gesetzlichen Regelung

- Die Kreditwirtschaft benötigt einen massengeschäftstauglichen AGB-Änderungsmechanismus, mit den Dauerschuldverhältnisse angemessen gepflegt werden können (sowohl bei Verträgen mit Verbrauchern als auch mit Nicht-Verbrauchern).
- Interessengerecht ist eine Regelung, die klarstellt, unter welchen Voraussetzungen die Zustimmung des Kunden auch zu Änderungen von bereits vereinbarten Entgelten als erteilt gilt, wenn der Kunde auf das eindeutige Änderungsangebot zwei Monate nicht reagiert.

Regelungsvorschlag

Die Gesetzesregelung sollte festlegen, dass eine ausdrückliche Zustimmung nur für wesentliche Vertragsänderungen (z.B. Änderung Vertragstyp oder erstmalige Einführung eines Entgelts bei bisher kostenlosen Konten) erforderlich ist. Für sonstige (nicht wesentliche) AGB- und Preisanpassungen genügt das praxistaugliche Zustimmungsfiktionsverfahren.

Die Deutsche Kreditwirtschaft hat auf Anregung des Bundesministeriums der Justiz bereits im Jahr 2022 ein Rechtsgutachten eines renommierten Rechtswissenschaftlers eingeholt, das den gesetzgeberischen Handlungsbedarf wissenschaftlich herausgearbeitet hat. Das Rechtsgutachten von Herrn Prof. Dr. Matthias Casper⁴ (**Anlage 1**) enthält folgenden Regelungsvorschlag, den auch wir befürworten:

In § 675g BGB ist folgender neuer Absatz 3 einzufügen:

„¹Eine Vereinbarung im Sinne des § 675g Abs. 2 S. 1 stellt keine unangemessene Benachteiligung im Sinne des § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 dar, sofern sie den Anforderungen des § 308 Nr. 5 genügt und das Vertragsverhältnis durch die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht erheblich umgestaltet werden kann. ²Die erstmalige Einführung eines Entgelts bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers.“
[ggf. ergänzende Aufnahme von Regelbeispielen (siehe **Anlage 2**)]

Dieser Vorschlag enthält die vom BGH geforderten Einschränkungen des Anwendungsbereichs. Er berücksichtigt damit die Verbraucherschutzinteressen und ist geeignet, der Kreditwirtschaft in Deutschland eine gesetzliche Grundlage zu geben, um einen rechtssicheren und massengeschäftstauglichen AGB-Änderungsmechanismus zu gestalten.

Im BMJV gab es im Jahr 2023 sogar Überlegungen für eine branchenübergreifende Lösung durch Ergänzung der Vorschriften zum AGB-Recht in den §§ 305 ff. BGB mit einer Regelung zu Fiktionsklauseln für Vertragsänderungen in AGB. Mit der Ergänzung sollte eine AGB-Änderung über den Weg der Zustimmungsfiktionslösung rechtlich anerkannt werden, wenn sie das in dem zu ändernden Vertrag vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht wesentlich zu Lasten des Kunden verändert wird. Auch diesen Ansatz halten wir für zielführend.

⁴ Direktor des Instituts für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht sowie der Forschungsstelle Bankrecht an der Universität Münster.